

nalrates diskutiert. Ich kann also die Meinung der Kommission hier nicht kundtun. Persönlich habe ich Sympathie für diesen Antrag und werde ihm zustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 15 Stimmen
Für den Antrag Bürgi 22 Stimmen

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten, sofern zu diesem Zeitpunkt das Bundesgesetz vom . . . über die Verwendung der für Aufgaben im Strassenwesen bestimmten Treibstoffzölle (Treibstoffzollgesetz) rechtskräftig ist.

Art. 4

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Le Conseil fédéral fixe l'entrée en vigueur, à condition qu'à cette date la loi fédérale du... concernant l'utilisation des droits d'entrée perçus sur les carburants et affectés à des tâches en rapport avec le trafic routier (loi réglant l'utilisation des droits sur les carburants) est également en force.

Piller, Berichterstatter: In Artikel 4 Absatz 2 schlägt Ihnen die Kommission mit 6 zu 4 Stimmen eine Formulierung vor, die verhindern soll, dass dieser Bundesbeschluss in Kraft treten kann, bevor das Treibstoffzollgesetz in Kraft ist. Es soll damit verhindert werden, dass bei einem allfälligen Referendum gegen das Treibstoffzollgesetz nur noch der Bundesbeschluss D übrig bleibt.

Es muss allerdings gesagt werden, dass der Bundesrat in einem solchen Falle von sich aus diesen Beschluss nicht in Kraft setzen würde, so nehme ich mindestens an.

Ich bitte Sie, im Sinne der Kommissionsmehrheit zu beschliessen.

Bundesrat Stich: Wir betrachten diesen Antrag als sachlich nicht richtig, denn es gibt zwischen diesen beiden Bundesbeschlüssen bzw. zwischen dem Treibstoffzollgesetz und dem Differenzierungsbeschluss keinen sachlichen Zusammenhang. Deshalb erachten wir es als nicht richtig, wenn man hier eine solche Verbindung schafft. Wir sehen allerdings ein, dass die Koppelung eine referendumpolitische Bedeutung haben könnte. Aber nachdem der Entwurf im Nationalrat mit 135 zu 0 Stimmen angenommen worden ist, glaube ich nicht, dass man hier auf referendumpolitische Überlegungen allzusehr Rücksicht nehmen muss. Hinzu kommt, dass, wenn die 8 Rappen beschlossen werden, Sie gar kein Risiko laufen, dass der Bundesrat den Beschluss zu früh in Kraft setzen könnte.

Reichmuth: Gerade diese Referendumsbedeutung möchte ich hier etwas unterstreichen. Der Beschluss D entstand im Zusammenhang mit dem Treibstoffzollgesetz. Beide haben in der nun vorliegenden Fassung wesentliche Umweltschutzkomponenten, das Treibstoffzollgesetz daneben in

erster Linie fiskalischen Charakter, vor allem auch für die Kantone. Ich glaube daher, dass wir dafür sorgen sollten, dass beide Vorlagen gleichzeitig in Kraft gesetzt werden können. Es wäre meines Erachtens nicht angezeigt, den Beschluss D in Kraft zu setzen, wenn das Treibstoffzollgesetz durch ein Referendum verzögert oder gar verhindert würde. Der Anreiz für ein Referendum beim Treibstoffzollgesetz ist bestimmt geringer, wenn damit zugleich die Inkraftsetzung dieses umweltfreundlichen Beschlusses D über die Differenzierung des Treibstoffzolles verhindert wird. Die Kommission beantragt aus diesen Gründen die Ergänzung von Artikel 4 Absatz 2, und ich möchte Ihnen doch empfehlen, dieser Ergänzung zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 18 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 12 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für die Annahme des Beschlussentwurfes 32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Präsident: Ich beantrage Ihnen Abschreibung der Postulate 80.401 Gadiant (Treibstoffzollertrag) und 83.336 Stucki (Verkehrsabgaben in den Kantonen. Harmonisierung).

Zustimmung – Adhésion

An den Nationalrat – Au Conseil national

84.910

Motion Reichmuth

**Nationalstrassen. Vorschüsse an die Kantone
Exploitation et entretien des routes nationales.
Avances aux cantons**

Wortlaut der Motion vom 12. Dezember 1984

Die parlamentarische Beratung des Bundesbeschlusses über die Verwendung der für Aufgaben im Strassenwesen bestimmten Treibstoffzölle (Botschaft 84.020) hat sich verzögert. Der Beschluss kann bestenfalls in der 2. Hälfte 1985 rechtskräftig werden.

Gemäss Artikel 36bis Absatz 4 BV haben die Kantone einen Anspruch auf Benzinzollgelder für die Kosten des Betriebes und des Unterhalts der Nationalstrassen, und zwar ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verfassungsartikels (1. Mai 1983). In der Zwischenzeit sind die nicht verteilten Treibstoffzölle zweckgebunden der bestehenden Rückstellung zugewiesen worden, die Ende 1984 den Betrag von rund 1,3 Milliarden Franken erreichen wird.

Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, unter diesen Umständen den Kantonen aus den Mitteln dieser Treibstoffzoll-Rückstellung Vorschüsse auszurichten in der mutmasslichen Höhe ihrer Ansprüche für den Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen.

Texte de la motion du 12 décembre 1984

L'examen du projet d'arrêté fédéral réglant l'utilisation des droits sur les carburants (message 84.020) a pris du retard. Dans le meilleur des cas, l'arrêté en question pourra entrer en vigueur dans la seconde moitié de 1985.

Selon l'article 36^{bis}, 4^e alinéa c.st., les cantons ont droit aux fonds provenant de la taxe sur les carburants importés, et cela pour couvrir leur quote-part aux frais d'exploitation et

d'entretien des routes nationales, à partir du 1^{er} mai 1983, date d'entrée en vigueur de l'article constitutionnel. Dans l'intervalle, les droits d'entrée non répartis sur les carburants, droits à affectation spéciale, ont été attribués à la réserve existante, laquelle, à la fin de 1984, se montera à 1,3 milliard de francs environ.

C'est pourquoi le Conseil fédéral est chargé, dans ces circonstances, de faire verser aux cantons des avances, à prélever sur les fonds mis en réserve, et cela pour le montant présumé de leur créance, lesdits fonds devant servir à couvrir les frais d'exploitation et d'entretien des routes nationales à la charge des cantons.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Arnold, Cavelti, Dobler, Ducret, Genoud, Hophan, Jagmetti, Kündig, Lauber, Meier Hans, Muheim, Stucki, Zumbühl (13)

Präsident: Diese Motion betrifft das Departement von Herrn Bundesrat Schlumpf, der momentan im Nationalrat engagiert ist. Der Bundesrat ist bereit, die Motion anzunehmen. Herr Reichmuth wäre bereit, die Motion zu begründen; wenn sie nicht bestritten wird, würde sie überwiesen.

Reichmuth: Ich möchte auf eine mündliche Begründung verzichten. Ich verweise auf die schriftliche Begründung im Motionstext. Wenn die Motion seitens des Bundesrates nicht bestritten wird, hat es keinen Wert, hier noch grosse Ausführungen zu machen.

Abstimmung – Vote

Für die Überweisung der Motion

31 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

84.087

Humanitäre Hilfe. Rahmenkredit Aide humanitaire. Crédit de programme

Botschaft und Beschlussentwurf vom 21. November 1984

(BBl 1985 I, 145)

Message et projet d'arrêté du 21 novembre 1984 (FF 1985 I, 149)

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

Muheim, Berichterstatter: Dieses Geschäft ist im Zusammenhang mit den vier Säulen der eidgenössischen Hilfe an weniger entwickelte Länder der Welt zu sehen, nämlich technische Zusammenarbeit und finanzielle Hilfe, humanitäre Hilfe, wirtschaftliche und handelspolitische Massnahmen und schliesslich Teilnahme der Schweiz am Kapital regionaler Entwicklungsbanken.

Zwei dieser Säulen sind im Gesetz vom 19. März 1970 geregelt. Die heutige Vorlage ist die direkte Fortsetzung bisheriger eidgenössischer Politik und – juristisch formuliert – Fortsetzung des früheren Bundesbeschlusses vom 3. Dezember 1981.

Wir sind Prioritätsrat. Das war nicht zuletzt der massgebende Grund für Ihre Kommission, diese Vorlage im bewussten Zusammenhang mit den übrigen drei Säulen zu analysieren, vertiefen und in einigen schwergewichtigen Fragen sogar sehr detailliert zu beraten. Der Bundesrat und Ihre Kommission wünschen für eine beschränkte Anzahl

Jahre einen Rahmenkredit von 440 Millionen, damit die Eidgenossenschaft auch weiterhin im Bereich der humanitären Hilfe tätig sein kann. Der Präsident versucht, aus der reichhaltigen, sehr interessanten Debatte der Kommission einige Punkte herauszugreifen, von denen ich glaube, dass sie für das Plenum und für die Öffentlichkeitsarbeit interessant sein sollten.

Ein Problem ist und bleibt noch auf lange Zeit die Abgrenzung zwischen technischer Hilfe und Finanzhilfe einerseits und der humanitären Hilfe andererseits. Die Eidgenossenschaft verfolgt die Linie, dass etwa 75 Prozent der Mittel für den ersten Bereich und etwa 25 Prozent für den zweiten Bereich zur Verfügung stehen sollen. Das erkennen Sie aus der Tatsache, dass Sie vor kurzem einen Rahmenkredit für die Entwicklungshilfe im engeren Sinn von etwa 1,8 Milliarden und heute einen Rahmenkredit von 440 Millionen für humanitäre Hilfe gesprochen haben bzw. sprechen sollen. Die Abgrenzung der beiden Staatstätigkeiten ist ein politischer Entscheid. Es steht fest, dass für alles, was in diesen Bereichen getan werden sollte, zu wenig Geld zur Verfügung steht. Das weiss auch Ihre Kommission, das wissen der Bundesrat und auch das Volk, aber auch andere Staatstätigkeiten verfügen nicht über grenzenlose Mittel. *Summa summarum* geht es darum, dass das Parlament und mit ihm der Bundesrat vernünftige Proportionen wählen: vernünftig in der Höhe, vernünftig in der internen Verteilung. Wir müssen zugestehen, dass wir hier in einem Gebiet tätig sind, wo man nicht haarscharf berechnen, ermitteln und beweisen kann, wie denn eigentlich die beste Verteilung lauten soll. In der Theorie, zugegeben, ist die Abgrenzung von Entwicklungshilfe und humanitärer Hilfe recht einfach. Das Gesetz, das ich zu Beginn angesprochen hatte, sagt in Artikel 5, dass die Entwicklungshilfe darauf ausgerichtet sei, die Lebensbedingungen eines Volkes oder einer Region zu verbessern und diese Völker zur Selbsthilfe anzuregen. Gemäss Artikel 7 des Gesetzes geht es bei der humanitären Hilfe um die Erhaltung unmittelbar gefährdeten Lebens, also um eine Nothilfe. Im praktischen Leben und in der Entscheidung von Einzelfällen indessen geht es darum, diese Abgrenzung sorgfältig und gewissenhaft abzuwägen. Sie kann juristisch nicht bis zum letzten interpretiert werden. Es geht ja überhaupt in diesem Gebiet um einen über Jahre und Jahrzehnte hinweggehenden, sich verändernden Prozess unserer Tätigkeit als Schweiz im Rahmen der riesig grossen Welt und angesichts der fast ungläublichen Hungersnöte und Schicksalsschläge fast überall auf dem Globus.

Eines aber ist klar: Die humanitäre Hilfe muss immer eine Nothilfe sein, d.h. ein zeitlich beschränkter Einsatz von Personen und Mitteln dort, wo Not am Mann ist. Es muss sodann so bleiben, dass die Entwicklungshilfe in all ihren Ausgestaltungen zeitlich langfristiger angelegt ist und sich als Ergänzung zur Nothilfe versteht. Es verbleibt ein ambitioniertes Ziel, wirkliche Erfolge im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe aufzuweisen. Sie erkennen aus meinen Ausführungen, dass es hier um fundamentale politische Optionen geht. Die Kommission folgt dem Bundesrat, wenn er auch für die nächste Periode die bisherigen Relationen – 75 Prozent Entwicklungshilfe, 25 Prozent humanitäre Hilfe – einhalten will. Wir folgen dem Bundesrat auch in der von mir dargelegten Definition der beiden Tätigkeitsbereiche.

Die Kommission hat sodann eine Reihe von Einzelfragen angesprochen. Eine davon waren die öffentlichen Sammlungen. Wir legen hier mit einem Satz vor der Öffentlichkeit fest: Es wäre bedauerlich, wegen irgendwelchen Fehlleistungen – es braucht nichts Strafrechtliches zu sein, es genügen schon ordnungswidrige Fehlleistungen – beim Volk die Hilfe in Frage zu stellen. Unser Volk ist bei jeder Art öffentlicher Sammlung zu Recht sehr sensibel, denn es ist spendefreudig. Es hat daher Anspruch, dass mit diesen Mitteln sorgfältig und gut gewirtschaftet wird.

Lassen Sie mich ein weiteres Problem kurz ansprechen: die ökonomischen Interdependenzen. In unserem Land ergeben sich Fragen, wenn wir etwa von den Milchprodukten sprechen. Wie weit hat die Hilfe Wirkungen auf unsere Milchproduktion oder auf die Verwendung der Milch? Öko-

Motion Reichmuth Nationalstrassen. Vorschüsse an die Kantone

Motion Reichmuth Exploitation et entretien des routes nationales. Avances aux cantons

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.910
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.03.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	94-95
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 369

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.